

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 24 (1926)

Heft: 9

Artikel: Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung
im Jahre 1925 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieses Verfahren ist in der Praxis sehr einfach und liefert automatisch die Kostenverteilung nach dem Nutzen, vorausgesetzt, daß die Ansätze des Verteilungsschemas der prozentualen Abzüge für die gemeinsamen Anlagen richtig abgestuft sind. Aber auch wenn dies nicht genau der Fall ist, so werden mit diesem Verteilungsmodus immerhin offensichtliche Ungerechtigkeiten vermieden, und allein schon die Umstände, daß die Kostenanteile überhaupt abgestuft werden und die Verteilung der Belastungen nach einem bestimmten, klaren Schema erfolgt, werden dazu beitragen, daß die Grundeigentümer die Höhe ihrer Kostenanteile als gerecht anerkennen.

H. Albrecht, Liestal.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1925 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. Grundbuchwesen.

a) Kreisschreiben. Durch Kreisschreiben vom 27. März und 7. Dezember 1925 haben wir die in dem Kreisschreiben vom 12. September 1924 angesetzte Frist zur Anmerkung der in den Wasserrechtskonzessionen vorgesehenen Heimfallsrechte im Grundbuche zunächst bis Ende 1925 und sodann bis Ende 1926 erstreckt, da in einzelnen Kantonen die erforderlichen Erhebungen mehr Zeit in Anspruch nahmen, als vorauszusehen war. Dem Kanton Bern haben wir die Bewilligung erteilt, bei denjenigen Wasserwerken, auf welche Art. 11 des bernischen Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 anwendbar ist, von der Anmerkung Umgang zu nehmen, indem hinsichtlich dieser Werke die Gründe nicht zutreffen, welche uns zum Erlasse des Kreisschreibens vom 12. September 1924 bewogen hatten.

b) Einführung des eidgenössischen Grundbuches. Die Anlage des eidgenössischen Grundbuches schreitet, wenn auch sehr langsam, vorwärts. In allen Kantonen, die anerkannte Vermessungen besitzen, wird an der Bereinigung der dinglichen Rechte gearbeitet. Ein Kanton war noch im Rückstand; doch dürfte auch hier die Bereinigung demnächst in Angriff genommen werden, indem ein ausgearbeiteter Entwurf zu einer

Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Grundbuches dem Großen Rate unterbreitet worden ist. Wie die bisherigen Erfahrungen gelehrt haben, ist es für alle Beteiligten von großem Vorteil, wenn das Grundbuch in unmittelbarem Anschlusse an die Vermessung angelegt wird. Die Kantone sollten daher darnach trachten, daß die Grundbuchanlage mit der Vermessung Schritt hält.

c) *Rekurse.* Im Berichtsjahre sind 8 Rekurse eingereicht worden, wovon 7 erledigt werden konnten. Zwei Rekurse wurden gutgeheißen, 3 abgewiesen; auf die übrigen konnte nicht eingetreten werden. Eine Beschwerde, die das Departement als unbegründet erklärt hatte, ist an den Bundesrat weitergezogen worden. Ihre Erledigung fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

d) *Gutachten und Anfragen.* Wie in den Vorjahren, hat das Grundbuchamt auch im Berichtsjahre über eine große Anzahl von Fragen des formellen und materiellen Grundbuchrechtes an eidgenössische und kantonale Amtsstellen, an Urkundspersonen und andere Interessenten teils schriftlich, teils mündlich Auskunft erteilt. Ebenso waren einige Anfragen über die Anwendung des Schiffsregistergesetzes zu beantworten.

2. Vermessungswesen.

a) *Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements* betreffend die Vermarkung, Parzellarvermessung und Nachführung des Gebietes der schweizerischen Bundesbahnen. Diese Weisungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Organen der Bahnverwaltung und den kantonalen Vermessungsbehörden mit Bezug auf die Durchführung der Grundbuchvermessung. Es wird darin den besondern Verhältnissen der Bahnverwaltung hinsichtlich ihres Eigentums und ihrer bereits vorhandenen Vermessungseinrichtungen in gebührender Weise Rechnung getragen.

b) *Kantonale Erlasse.* Im Jahre 1925 wurden die nachfolgenden kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Grundbuchvermessungen genehmigt:

1. Abänderung des Reglementes des Kantons Freiburg vom 12. Juni 1920, betreffend die Nachführung der Vermessungswerke, erlassen vom Regierungsrat am 5. September 1925;
(Textfortsetzung auf Seite 211).

Kanton	Gesamtinhalt des Vermessungsgebietes ca. km ²		Vor 1925 als Grundbuchvermessung anerkannt		Im Jahre 1925 als Grundbuchvermessung anerkannt		In Vermessung oder in Ergänzung begriffenes Gebiet		Noch zu vermessen ca. km ²	Vor dem Jahre 1925 bezahlte Bundesbeiträge Fr.	Im Jahre 1925 bezahlte Bundesbeiträge für			Total
	definitiv km ²	provisorisch km ²	definitiv km ²	provisorisch km ²	definitiv km ²	provis. km ²	Triangulation IV. Ordnung Fr.	Parzellervermessung Fr.			Nachführung Fr.			
Zürich	286	—	33	—	177	—	1,163	1,764,516	15,440	269,956	16,685	302,081		
Bern	2920	—	42	—	130	622	2,990	1,512,846	24,103	85,195	37,811	147,109		
Luzern	148	—	59	—	177	—	1,037	588,010	—	230,483	3,217	233,700		
Uri	8	—	—	—	—	—	670	5,292	—	—	—	—		
Schwyz	41	—	—	—	27	—	732	56,978	22,656	2,201	—	24,857		
Obwalden	165	—	—	—	52	—	227	129,838	—	—	—	—		
Nidwalden	34	—	—	—	24	—	172	34,840	9,470	—	—	9,470		
Glarus	—	—	—	—	34	—	481	18,960	—	6,464	—	6,464		
Zug	—	—	—	—	—	—	207	—	—	—	—	—		
Freiburg	100	1317	54	—	94	—	1,355	385,547	—	116,989	—	125,602		
Solothurn	3	492	—	—	5	—	783	78,885	12,720	—	1,275	13,995		
Baselstadt	—	31	—	—	11	—	26	106,317	—	—	9,140	9,140		
Baselrand	170	—	11	—	58	—	188	344,671	—	47,833	1,722	49,555		
Schaffhausen	37	230	8	—	35	—	218	165,047	—	50,522	881	51,403		
Appenzell A.-Rh.	51	—	—	—	—	—	190	238,989	—	—	435	435		
Appenzell I.-Rh.	3	—	—	—	17	—	148	30,535	—	—	—	—		
St. Gallen	348	—	24	—	332	—	1,199	1,174,980	25,160	115,969	6,895	148,024		
Graubünden	385	—	73	—	142	—	4,963	434,860	—	152,377	2,880	155,257		
Aargau	750	—	33	—	97	—	515	1,183,908	10,960	154,531	15,636	181,127		
Thurgau	230	—	6	—	67	—	560	658,375	8,080	51,643	4,931	64,654		
Tessin	25	—	6	28	69	31	2,345	314,337	35,140	81,706	898	117,744		
Waadt	198	2481	65	—	221	—	2,300	1,183,495	—	221,452	33,979	255,431		
Wallis	52	—	19	—	175	80	3,111	396,510	44,820	55,684	1,635	102,139		
Neuenburg	6	706	—	—	—	—	706	94,579	15,300	—	5,581	20,881		
Genf	3	242	1	—	27	—	215	89,343	—	4,057	3,879	7,936		
Gesamt	5963	5499	434	28	1,971	733	26,501	10,991,658	223,849	1,647,062	156,093	2,027,004		
	17,1%	15,8%	1,2%	0,1%	5,7%	2,1%	76,0%							

2. Gesetz des Kantons Genf über die Kosten der Vermarkung bei Grundbuchvermessungen, erlassen vom Großen Rate am 26. September 1925;
3. Abänderung der Verordnung betreffend die Durchführung der Vermarkung und Grundbuchvermessung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, erlassen vom Landrat am 10. Oktober 1925.

c) *Neuvermessungen.* Im Laufe des Jahres wurden vom Vermessungsinspektor gemeinsam mit den kantonalen Vermessungsbehörden und den Vertretern der Sektionen des schweizerischen Geometervereins die Grundlagen für die Ausführung der Parzellarvermessungen von 57 Gemeinden festgesetzt und die Voranschläge für die Vermessungskosten aufgestellt. Von den taxierten Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 5, Bern 1, Luzern 1, Nidwalden 2, Glarus 4, Freiburg 3, Baselland 2, Schaffhausen 3, Appenzell I.-Rh. 1, St. Gallen 5, Graubünden 5, Aargau 7, Thurgau 2, Tessin 6 und Waadt 10 Gemeinden an. Das Vermessungsgebiet der 57 Gemeinden beträgt 28,103 ha und enthält 32,000 Grundstücke und 14,000 Gebäude. Die voraussichtlichen Kosten dieser Vermessungen werden Fr. 1,621,000 betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,220,000. Ueber 3816 ha des Vermessungsgebietes wird die Güterzusammenlegung in Verbindung mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden.

Auf Begehren des Kantons Bern wurden für 12 ältere Vermessungswerke des Jura die notwendigen Ergänzungsarbeiten festgesetzt.

Die photogrammetrischen Probevermessungen von der Erde aus über die Alp- und Weidegebiete der Gemeinden Flums, Mels und Wallenstadt sind im Berichtsjahre zum Abschluß gelangt (siehe Geschäftsberichte vom Jahre 1923 und 1924). Diese Versuchsvermessungen sind gelungen und haben unsere Erwartungen erfüllt. Die Resultate der Aufnahmen genügen den Anforderungen, welche an die Vermessung von Gebieten mit geringem Bodenwert, wie Alpen und Weiden, gestellt werden müssen, vollauf. Ebenso stehen die Kosten für die Vermarkung und die Vermessung in einem richtigen Verhältnis zum Bodenwert. Es betragen nämlich die mittleren Kosten für die Vermarkung derartiger Gebiete nur Fr. 2 pro ha oder 0,1—0,2 %

des Bodenwertes und diejenigen für die Vermessung Fr. 8 pro ha oder 0,4—0,8 % der Bodenpreise.

Zudem wurde im Berichtsjahre in Verbindung mit der eidgenössischen Flugplatzdirektion Dübendorf noch eine Probevermessung nach der Methode der Luftphotogrammetrie über die Berggebiete der glarnerischen Gemeinden Bilten und Niedernurnen vorgenommen. Diese Versuchsmessung wird im Frühjahr 1926 beendet sein. Die bisherigen Resultate lassen bereits erkennen, daß sich die Luftphotogrammetrie ebenfalls als Aufnahmeverfahren für unsere ausgedehnten Alp- und Weidegebiete in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gut eignen wird.

Ferner wurden im Jahre 1925 Uebersichtsplanarbeiten über ein Gebiet von 17,619 ha im Kostenbetrage von Fr. 85,000 sowie Triangulationen IV. Ordnung über 2205 km² mit 2731 Neupunkten in Angriff genommen.

d) *Vergabung von Grundbuchvermessungen ; Genehmigung der Verträge.* Von den Kantonen, beziehungsweise den Gemeinden wurden 6 Triangulationen IV. Ordnung, 81 Parzellarvermessungen und für 16 Gemeinden die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke an praktizierende Grundbuchgeometer in Akkord vergeben. Die zu diesem Zwecke abgeschlossenen Vermessungsverträge wurden vom Vermessungsinspektor geprüft und genehmigt.

e) *Anerkennung und Subventionierung von Grundbuchvermessungen und deren Nachführung.* Im Jahre 1925 wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 14 Triangulationen IV. Ordnung und 66 Parzellarvermessungen anerkannt. Die Parzellarvermessungen gehören den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf an und umfassen 43,456 ha. Von der Gesamtfläche des Vermessungsgebietes unseres Landes bestehen nun auf Ende des Jahres 1925 über 6397 km² oder 18,3 % definitiv anerkannte und über 5527 km² oder 15,9 % provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen.

Die Bundesbeiträge an die Kosten der Triangulationen IV. Ordnung und der Parzellarvermessungen betragen im Jahre 1925 zusammen Fr. 1,870,910. Die Nachführungsarbeiten der

anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten im vergangenen Jahre Fr. 780,465, woran der Bund einen Beitrag von 20 %, gleich Fr. 156,094, leistete. Die jährlichen Nachführungskosten für 1 Hektare des vermessenen Gebietes betragen daher im Mittel 67 Rappen und der Bundesbeitrag daran 13,5 Rappen. Im übrigen verweisen wir auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung.

f) *Begehren des Kantons Tessin.* Der Staatsrat des Kantons Tessin hat in seiner Denkschrift an den Bundesrat vom 26. August 1924 als Maßnahme zur Verbesserung der Lage des Kantons unter anderem die Gewährung eines außerordentlichen Beitrages für die bevorstehende Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung verlangt. Er machte in seiner Eingabe auf die bestehende außerordentliche Güterzersplitterung aufmerksam und wies darauf hin, daß sich unter diesen Umständen jede Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft als unwirksam erweise, wenn man nicht vorher in Verbindung mit der Grundbuchvermessung eine Zusammenlegung der Grundstücke vornehme.

Es war uns bekannt, daß im Kanton Tessin, namentlich in den Berggemeinden, zu einem nicht unbeträchtlichen Teile Ausnahmeverhältnisse bestehen. Ebenso sind wir mit dem Staatsrat des Kantons Tessin der Auffassung, daß, wenn die Güterzusammenlegungen und Grundbuchvermessungen im Sinne des eidgenössischen Vermessungsprogrammes zur Durchführung gelangen sollen, diese Unternehmungen durch den Bund und den Kanton derart unterstützt werden müssen, daß die Gemeinden und insbesondere die Grundeigentümer dabei nur in ganz geringem Maße belastet werden dürfen.

Wir haben daher nach Verständigung mit dem tessinischen Staatsrat beschlossen, dem Begehren wie folgt zu entsprechen:

1. Die Bundesbeiträge an Grundbuchvermessungen, die bereits nach den bestehenden Vorschriften mindestens 70 %, in den meisten Fällen aber 80 % betragen, werden nicht erhöht. Dagegen soll den Gemeinden die Durchführung dadurch erleichtert werden, daß die Akkordsummen den übernehmenden Geometern mit dem Fortschreiten der Arbeiten bis auf die Höhe des Bundesbeitrages vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgerichtet werden. Dadurch wird den

Gemeinden die Zinsenlast zur Hauptsache abgenommen und zugleich die Finanzierung erleichtert.

2. An Güterzusammenlegungen, die in Verbindung mit der Grundbuchvermessung erfolgen, wird der Bundesbeitrag um die Ersparnis, welche die Zusammenlegung für die eigentliche Grundbuchvermessung bedingt, erhöht, und zwar in der Weise, daß er in Zukunft für Güterzusammenlegungen mit Weganlagen 50—70 %, im Mittel also 60 % beträgt. Wo die Güterzusammenlegungen ohne Weganlagen erfolgen, also hauptsächlich in den obern Berglagen, wird sich der Bundesbeitrag daran in der Regel auf 70 % belaufen. (Schluß folgt.)

Les Géomètres à l'honneur.

Les membres de la Société suisse des Géomètres liront avec plaisir et émotion les lignes qui vont suivre, extraites d'un journal de Neuchâtel:

Hommage de reconnaissance.

A titre de témoignage de gratitude pour quarante années de fidèle labeur au service de l'administration neuchâteloise, le chef du département de Justice a remis, aujourd'hui samedi, de la part du Conseil d'Etat, un service d'argent aux armes de la République, à l'un des plus anciens fonctionnaires de l'Etat, M. Jean Conrad Thalmann.

C'est, en effet, depuis le 1^{er} août 1886 que M. J.-C. Thalmann, qui est né le 7 novembre 1847, et dont la santé est demeurée excellente, exerce avec compétence les importantes fonctions de géomètre cantonal.

Toutes les personnes qui sont en relation avec les bureaux du géomètre cantonal apprécient les connaissances étendues du directeur de cet office, comme aussi se louent de l'activité et du dévouement de M. J.-C. Thalmann.

Aux félicitations, aux remerciements et aux vœux cordiaux que, ce matin, au Château, le représentant du gouvernement a exprimés à M. J.-C. Thalmann, géomètre cantonal, nous joignons les compliments et les souhaits sincères de la rédaction du « Neuchâtelois ».

Rappelons à cette occasion que, lors de la XIX^e assemblée générale de notre Société, à Zurich en 1923, M. Thalmann a été reçu membre honoraire en raison de ses cinquante années de sociétariat.

Nos lecteurs se joindront certainement à nous pour adresser leurs plus vives félicitations au jubilaire, pour lui souhaiter de continuer encore longtemps son honorable carrière au service de son canton, de jouir toujours de sa robuste vieillesse et pour espérer qu'on le verra encore de longues années assister, avec sa bonne humeur proverbiale et son bon sourire accueillant, aussi bien aux assemblées de notre Société qu'aux conférences de Géomètres cantonaux.

C. R.